

**Frau MdL Katja Rathje-Hoffmann**  
**Vorsitzende des Sozialausschusses**  
**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Düsternbrooker Weg 70**  
**24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3622

**Betr.: Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/2090

Stand: 24. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir als Schleswig-Holsteins größter Forstbetrieb die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf zu formulieren. Auf den Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) befinden sich aktuell drei Bestattungswälder. Unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf beschränkt sich daher auf die Bestattungswälder.

Der gestiegene Wunsch der Gesellschaft nach einer Beisetzung im Wald ist auch an unseren drei Standorten deutlich erkennbar. Zudem zeigen sich auch weitere Gemeinden daran interessiert, eine Kooperation mit uns als Waldbesitzer einzugehen. Die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung im Auftrag der Verbraucherinitiative Aeternitas<sup>1</sup> belegen diese allgemeine Entwicklung und lassen erwarten, dass der gesellschaftliche Wunsch nach pflegefreien Grabangeboten steigen wird.

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haben aufgrund der landesweit verteilten Waldflächen<sup>2</sup> die Möglichkeit, Kommunen und Friedhofsträgern, die nicht über eigene oder geeignete Waldflächen verfügen, ebendiese in Kooperation mit den genannten Trägern einbringen zu können. Durch diese Zusammenarbeit mit teils kleineren Trägern kann der Landeswald dabei helfen, dem Bürgerwunsch nach einer heimatnahen Waldbestattung zu entsprechen.

Der geschilderten Entwicklung sollte daher mit einer entsprechend angepassten Gesetzeslage begegnet werden. Eine zunehmende Konkurrenz für die klassischen Friedhöfe wird nicht zu verhindern sein und sollte u.E. auch in Kauf genommen werden, wenn der gesellschaftliche Wille diese Richtung nimmt. Betroffene Friedhofsträger könnten ihr Angebot um pflegefreie Bestattungsformen einschl. Bestattungswälder sukzessive öffnen und erweitern und damit dieser Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen.

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.aeternitas.de/fuer-fachleute/meinungsforschung/details/immer-weniger-menschen-bevorzugen-eine-sargbestattungv>

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.forst-sh.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Organigramm/220101\\_FK\\_SH\\_A3.pdf](https://www.forst-sh.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Organigramm/220101_FK_SH_A3.pdf)

Zu § 20 a – Aufgabenwahrnehmung durch Dritte, Absatz 2:

Grund für den gegenwärtig hohen Delegationsgrad auf Seiten der Friedhofsträger ist häufig die mangelnde, zur Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben notwendige, personelle Ausstattung betroffener Kommunen und Kirchengemeinden. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen und den Betrieb bestehender sowie notwendigerweise neu entstehender Bestattungswälder handhabbar zu erhalten und zu ermöglichen, sollte aus Sicht der SHLF erwogen werden, ob nicht doch nach dem Prinzip der Beleihung entsprechend dem Beispiel der Nordrhein-Westfälischen Gesetzeslage vorgegangen werden kann. So könnte zumindest ein Teil der anfallenden Aufgaben, wie das Beitreiben und Vereinnahmen der durch den Träger kalkulierten, geregelten und festgesetzten Gebühren und Entgelte, delegiert werden. Selbstverständlich muss die in § 20a, 1 aufgeführte Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten einer hoheitlichen Aufgabe bei dem jeweiligen Träger liegen. Die angemahnte Problematik der Gewinnerzielung Dritter durch die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten würde nach o.g. Vorschlag entfallen, da Entgelte und Gebühren vorab durch den Träger kalkuliert und festgesetzt würden.

Zu (13., § 19, 3):

Es sollte in einem Bestattungswald möglich sein, eine urnenfreie Bestattung vorzunehmen, indem auch eine Aschebestattung stattfinden kann. Dies wird durch die aktuelle Formulierung von Satz 1 ausgeschlossen und schränkt das Recht auf Selbstbestimmung ein. Der Verwitterung der in den Wald eingebrachten Stoffe käme diese zusätzliche Regelung zugute.

Die folgende Formulierung von §19 (3) Satz1 könnte dem entsprechen: „Bestattungswälder sind solche Friedhöfe auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen oder ohne Gefäß im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Thies Mordhorst

Abteilungsleiter Abt. 4

Schleswig-Holsteinische Landesforsten AÖR

### **Wald für mehr. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten**

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) betreuen 50.000 Hektar der 173.412 Hektar großen Waldfläche Schleswig-Holsteins. Obwohl Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland ist, belegt es auf der Rangliste der laubwaldreichsten Bundesländer Deutschlands den zweiten Platz. Mit Gründung der Landesforsten als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) am 1. Januar 2008 wandelte sich die einst traditionelle Forstverwaltung in ein zukunftsorientiertes und leistungsstarkes Unternehmen, das sich dem Erhalt und der Erhöhung der Biodiversität sowie dem Klima-, Wasser-, und Bodenschutz und dem Erhalt der Erholungsfunktionen der Wälder Schleswig-Holsteins und ihrer nachhaltigen Nutzung verpflichtet hat. Die SHLF bewirtschaften die ihnen anvertrauten Wälder als FSC® (C010535)- und PEFC-zertifizierter Betrieb nachhaltig und naturnah nach strengen ökologischen und sozialen Maßstäben. Der Hauptsitz in Neumünster bildet die Schnittstelle und den Koordinationspunkt der Geschäftsfelder Holz und Dienstleistungen, Naturschutz, Gemeinwohllösungen sowie biologische und technische Produktion, Jagd und Wild. Von hier aus ziehen die SHLF ihre Kreise. 32 Förstereien fungieren als Ansprechpartner vor Ort. Zu den Landesforsten gehören auch der ErlebnisWald Trappenkamp sowie die Jugendwaldheime in Süderlügum und Hartenholm.